

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Seit Oktober 2020 finden die Pflegebegutachtungen in aller Regel wieder als Hausbesuch mit persönlicher Inaugenscheinnahme statt – diese waren aus Infektionsschutzgründen bis Ende September ausgesetzt worden. Gesetzliche Grundlage für die Wiederaufnahme der Hausbesuche ist das Krankenhauszukunftsgesetz.

Bei den persönlichen Pflegebegutachtungen werden zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter Hygiene- und Schutzmaßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Hygienekonzept der MDK-Gemeinschaft beschrieben. Da sich das Pandemiegeschehen jederzeit dynamisch verändern kann, können Pflegebegutachtungen in bestimmten Ausnahmefällen bis Ende März 2021 aus Infektionsschutzgründen auch weiterhin ohne persönliche Untersuchung erfolgen. Das kann zum Beispiel in Risikogebieten, bei Versicherten mit akuten Sars-Cov-2-Infektionen oder dem Verdacht darauf sowie bei Versicherten mit erheblich erhöhtem Risiko für eine Infektion gelten – etwa bei einer Immunschwäche nach Organtransplantation.

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Die Gutachterinnen und Gutachter klären vor dem Hausbesuch ab, ob ein besonderes Risiko vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden eine medizinische Gesichtsmaske und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Je nachdem, welche individuelle Situation vorliegt, sind weitere Maßnahmen umzusetzen – zum Beispiel die Verwendung einer FFP 2-Maske. Die MDK-Gemeinschaft hat ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet, in dem die Maßnahmen im Einzelnen dargestellt sind. Dieses ist auf www.mds-ev.de und www.mdk.de abrufbar.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Begutachtung?

Zuständig für Fragen zur Einzelfallbegutachtung sind die Medizinischen Dienste auf Landesebene. Weitere Informationen finden Versicherte auch auf www.mdk.de und dort insbesondere auf den jeweiligen Landesseiten der MDK.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Aufgrund der Corona-Pandemie waren auch die Regel- und Wiederholungsprüfungen ambulanter Pflegedienste sowie teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen bis Ende September 2020 ausgesetzt. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden waren jederzeit möglich. Im Oktober 2020 wurden die Regelprüfungen wieder aufgenommen. Gesetzliche Grundlage dafür ist

ebenfalls das Krankenhauszukunftsgesetz. Demnach sind bis zum 31. Dezember 2021 alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen einmal zu prüfen. Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens kann es möglich sein, dass die Medizinischen Dienste die Regelprüfungen aus Infektionsschutzgründen in als Hotspots bzw. Risikogebieten deklarierten Landkreisen und Städten mit hohem Infektionsgeschehen verschieben müssen. In jedem Fall gelten besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die von den Medizinischen Diensten entsprechend des Hygienekonzeptes der MDK-Gemeinschaft umgesetzt werden.

Was ändert sich für die Indikatorenerhebung in der stationären Pflege?

Mit der Corona-Pandemie sind außergewöhnliche Belastungen für die Versorgung in Pflegeheimen verbunden. Zur Entlastung der Einrichtungen wurde die Frist für die erstmalige Indikatorenerhebung daher um ein halbes Jahr verschoben. Anstatt bis zum 1. Juli haben die Pflegeheime nun bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, um ihre Daten erstmals zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln. Die Veröffentlichung der Indikatordaten gemäß der Qualitätsdarstellungsvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den Leistungserbringerverbänden beginnt nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Juli 2020, sondern erst zum 1. Januar 2021.

Stand: Oktober 2020